

## **§ 9 Die Sozietäten**

1. Die im Verlaufe der Reform gegründeten Sozietäten<sup>1</sup> setzen im Rahmen des ZLH ihre Arbeit fort, um auf fachlicher Ebene eine effektive institutionelle Kooperationsplattform auf Dauer zu sichern.

2. Die Sozietäten setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Bereiche:

a) Universität bzw. Hochschule

- Fachdidaktik bzw. fachlich zuständiger Bereich der Erziehungswissenschaft,
- Fachwissenschaft.

b) BSB bzw. HIBB

- Vorbereitungsdienst,
- Lehrerfortbildung,
- fachlich zuständiges Fachreferat der BSB bzw. des HIBB.

Ferner können einer Sozietät mit beratender Stimme angehören:

- je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Schulpraxis.

Eine Vertretung des ZLH kann mit beratender Stimme an den Sozietätssitzungen teilnehmen.

3. Über die Einrichtung und Auflösung von Sozietäten bzw. die Änderung ihrer fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Rat des ZLH. Die Festlegung der Mitgliedschaft erfolgt in den einzelnen Institutionen der Lehrerbildung.

4. Die Aufgaben der Sozietäten sind insbesondere:

- Phasenübergreifende Abstimmung der Curricula (gemäß Drs. 16/5668),
- Teilstudiengangübergreifende Beratung der Curricula zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
- Beteiligung an der Qualitätssicherung der Teilstudiengänge (gemäß Qualitätssicherungskonzept), insbesondere hinsichtlich der Anwendung der KMK-Fachstandards auf die fachspezifischen Bestimmungen,
- Befassung mit einschlägigen Evaluationsergebnissen.

5. Sozietäten wählen sich einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Tagesordnungen werden dem ZLH im Vorwege zugeleitet. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und dem ZLH zugeleitet. Positionierungen der Sozietäten erfolgen im Einvernehmen der Vertreterinnen und Vertreter oder unter Angabe abweichender Meinungen der oben genannten Bereiche.

6. Die Sozietäten werden von den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen mit den für ihre Beratung notwendigen Informationen versehen und über die Weiterentwicklung der jeweiligen Themen informiert.

---

<sup>1</sup> Auflistung der Sozietäten gemäß Anlage 9.